

412.111

Volksschulverordnung (Änderung)

(vom 8. September 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Volksschulverordnung vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

Neunter Abschnitt: Privatschulen und Privatunterricht

§ 150. Die Errichtung und Führung von Privatschulen, in denen schulpflichtige Kinder unterrichtet werden, erfordert eine Bewilligung des Erziehungsrates.

Eine Privatschule liegt vor, wenn gleichzeitig sechs oder mehr Kinder unterrichtet oder Kinder in mehreren Gruppen von je höchstens fünf Kindern regelmässig zur selben Zeit und am selben Ort unterrichtet werden.

§ 154 a. Als Privatunterricht gilt Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe bis zu fünf Kindern.

§ 154 b. Die Eltern informieren die Gemeindeschulpflege des Ortes, wo der Privatunterricht abgehalten wird, rechtzeitig über die Umstände des Privatunterrichts wie Ort, unterrichtende Person, Lehrmittel und Stundenplan.

§ 154 c. Bei Einzelunterricht wird in der Regel ein Drittel der Wochenlektionen gemäss Lehrplan erteilt, bei zwei bis drei Schülern die Hälfte und bei vier bis fünf Schülern zwei Drittel.

Je nach Fähigkeiten und Begabungen der einzelnen Schüler kann von der Richtgrösse gemäss Absatz 1 abgewichen werden.

§ 154 d. Die Gemeindeschulpflege des Ortes, wo der Privatunterricht abgehalten wird, beaufsichtigt den Privatunterricht im gleichen Umfang wie die Volksschule. Auf Ende des Schuljahres verfasst die Gemeindeschulpflege zuhanden der Eltern einen kurzen Bericht über die Qualität des Unterrichts.

§ 154 e. Ist die Promotion eines Schülers ungewiss oder gibt es Anzeichen, dass kein der Volksschule entsprechender Unterricht erteilt wird, kann die Gemeindeschulpflege eine Prüfung anordnen.

§ 154 f. Stellt die Gemeindeschulpflege beim Privatunterricht schwerwiegende Missstände fest, meldet sie dies der Erziehungsdirektion und der Bezirksschulpflege.

II. Diese Änderungen treten auf Beginn des Schuljahres 1998/99 in Kraft. Für bereits bestehenden Privatunterricht gelten sie ab Schuljahresbeginn 1999/2000. Bei Härtefällen kann der Erziehungsrat einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin: Der Staatsschreiber:
Diener Husi